Landesbetrieb Wald und Holz
Nordrhein-Westfalen

Regionalforstamt Hocheifel-Zülpicher Börde
Römerplatz 12, 53947 Nettersheim

Gemeinde Hellenthal
Fachbereich 3
Bauen und Planen
Martin Berners
Rathausstr. 2
53940 Hellenthal

31.03.2025

Aktenzeichen
63.03.02.05-5/25-3154
bei Antwort bitte angeben

Frau Schwerdt
Fachgebiet Hoheit
Telefon 02486/8010-22
Telefax 02486/8010-25

chantal.schwerdt@wald-und-holz.nrw.de

Bauleitplanung: 39. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hellenthal, Erweiterung Gewerbegebiet Oleftalstraße und Tauschfläche Bruch; erneute frühzeitige Beteiligung § 4 Abs. 1 BauGB
Hier: Forstbehördliche Stellungnahme

Bankverbindung
HELABA
Konto :4 011 912
BLZ :300 500 00
IBAN: DE10 3005 0000 0004 0119 12
BIC/SWIFT: WELA DE DD

Ust.-Id.-Nr. DE 814373933
Steuer-Nr. 307/5917/0946

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Regionalforstamt Hocheifel-Zülpicher Börde
Römerplatz 12
53947 Nettersheim
Telefon 02486 8010-0
Telefax 02486 8010-25
Hocheifel-Zuelpicher-Boerde@wald-und-holz.nrw.de
www.wald-und-holz.nrw.de

Sehr geehrter Herr Berners,

gegen die o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

<u>Änderungsbereich A: Erweiterung Gewerbegebiet Oleftalstraße</u>
Gegen die Planung der Erweiterung des Gewerbegebietes Oleftalstraße bestehen aus forstbehördlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken, wenn folgender Hinweis Beachtung findet: Der Änderungsbereich A grenzt im Norden sowie im Süden an Wald. Um sowohl vom Wald ausgehende Gefahrenpotentiale auf die Bebauung, als auch Gefahren durch die Bebauung für den Wald auszuschließen, müsste ein angemessener Sicherheitsabstand (i. d. R. 35 Meter) eingehalten werden. Dieser kann hier u. U. nicht eingehalten werden. Im Bebauungsplan sollte ein angemessener möglicher Abstand zum Wald für die eigentliche Bebauung festgelegt werden, außerdem sollte eine Regelung bzgl. des Haftungsverzichts getroffen werden.

Vorsorglich weisen wir auf folgende gesetzliche Grundlagen hin, die bei einer Bebauung in der Nähe von Wald zu beachten sind:

- Gem. § 42 I Bauordnung für das Land NRW dürfen Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe in einem Abstand von weniger als 100 Meter zu einem Wald nur errichtet oder betrieben werden, wenn durch geeignete Maßnahmen gewährleistet ist, dass kein Waldbrand entsteht.

- Gem. § 47 Abs. 1 Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen ist das Unterhalten eines Feuers oder die Benutzung eines Grillgerätes sowie das Lagern von leichtentzündlichen Stoffen in einem Abstand von weniger als einhundert Meter vom Waldrand außerhalb einer von der Forstbehörde errichteten oder genehmigten Anlage nicht zulässig ist.

Diese gesetzlichen Grundlagen sollten im Bebauungsplan ebenfalls Berücksichtigung finden.

Änderungsbereich B: Tauschfläche Bruch
Gegen die Planung, die Tauschfläche Bruch als „Fläche für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft“ auszuweisen, bestehen aus forstbehördlicher Sicht keine Bedenken: Der Änderungsbereich B ist vollständig bewaldet und wird daher forstwirtschaftlich genutzt. Der Bereich ist im derzeit gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Hellenthal als „Gewerbliche Baufläche“ dargestellt. Im Zuge der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes soll die Fläche als Tauschfläche für den Änderungsbereich A dienen und soll zu „Fläche für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft“ geändert werden. Der dort tatsächlich vorhandene Wald bleibt durch die Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft“ von einer gewerblichen Bebauung verschont, was aus forstbehördlicher Sicht befürwortet wird.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.
Schwerdt